



Nr. 22/2023 am Donnerstag, den 10.08.2023

Inhaltsverzeichnis Nr. 22/2023

- **Bekanntmachung „Neufassung Untersuchungsgebiet zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB“**

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Marktes Murnau hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 beschlossen vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB Abs. 3 durchzuführen und hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 im Rahmen der Auswertung der vorbereitenden Untersuchungen beschlossen, das Untersuchungsgebiet gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für das im anliegenden Plan gekennzeichnete Gebiet anzupassen und somit neu zu fassen.

Das in der Sitzung am 23.06.2022 festgelegte Untersuchungsgebiet umfasst nicht alle Teile des bestehenden Sanierungsgebietes. Um das gesamte förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern“ auf Aktualisierung zu prüfen, soll das Untersuchungsgebiet daher um die Flächen des bestehenden Sanierungsgebietes erweitert werden.

Darüber hinaus soll das Untersuchungsgebiet um den Bereich des Volksfestplatzes erweitert werden, um das Potential dieser Fläche für eine gestalterische und funktionale Aufwertung des Zugangs zum Ortskern zu prüfen.

Das so bezeichnete Untersuchungsgebiet umfasst den Ortskern von Murnau, das Bahnhofsumfeld den Bereich der Murnauer Bucht.

Wir weisen hiermit nach § 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB für Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstig zum Besitz oder Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten gegenüber des Marktes Murnau oder deren Beauftragte hin.

Nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen soll sich aus dem Untersuchungsgebiet ein Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB begründen lassen und förmlich festgelegt werden. Zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes bedarf es einer besonderen Sanierungssatzung gem. § 142 BauGB. Innerhalb des Sanierungsgebietes können dann über einen zu bestimmenden Zeitraum die sogenannten städtebaulichen Missstände behoben werden. Die Festsetzung eines Sanierungsgebietes ist unter anderem Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln.

Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB

1. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
2. Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen.

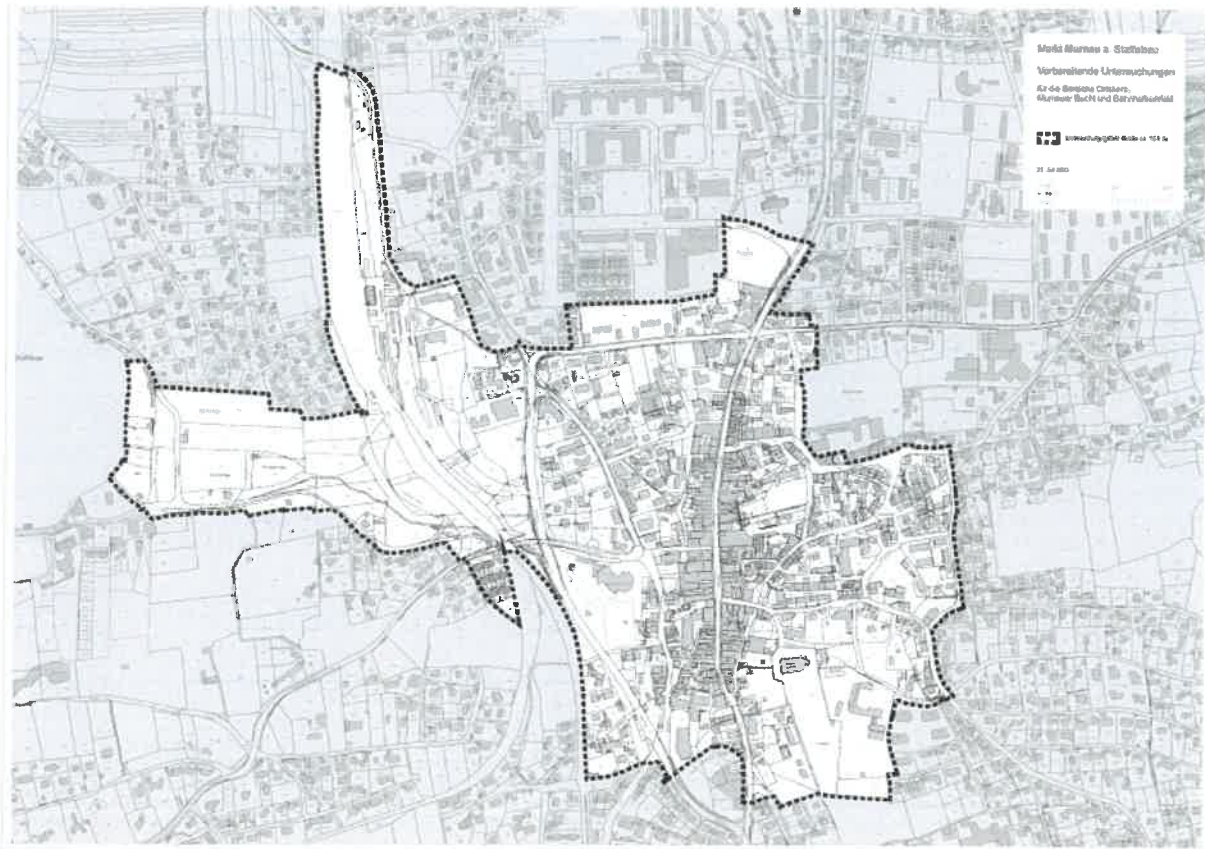


Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

3. Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
4. Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Der Beschluss zur Neufassung des Untersuchungsgebietes wird hiermit bekannt gemacht.

Auskünfte zu dem Verfahren werden im Marktbauamt (Schloßbergstr. 10, 1. OG, Zimmer 2.1) zu den Öffnungszeiten gerne erteilt. Zudem liegt der Lageplan des Untersuchungsgebiets zur Einsicht aus.



Murnau a.Staffelsee, 10.08.2023
Markt Murnau a.Staffelsee
In Vertretung

Dr. Julia Stewens
Zweite Bürgermeisterin

- Rathaus
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried

Aushang am
Abgenommen am

10.08.2023/hk
..... /